

Beschlussvorlage Nr. B-096/2020

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:
Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Chemnitzer Wohn- und Heimstättengesellschaft mbH

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	25.03.2020	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat einigt sich, folgende Personen widerruflich der Gesellschafterversammlung der Chemnitzer Wohn- und Heimstätten-Gesellschaft mbH (CWH) zur Bestellung in den Aufsichtsrat der CWH vorzuschlagen:

Vertreter/in der GGG	- Frau Roswitha Kurth
Vertreter/in der GGG	- Herrn Tilo Keller
Stadtratsmitglied	

2. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, wählt der Stadtrat widerruflich die u. g. Personen durch Mehrheitswahl nach § 39 Abs. 7 SächsGemO und schlägt diese der Gesellschafterversammlung der Chemnitzer Wohn- und Heimstätten-Gesellschaft mbH (CWH) zur Bestellung in den Aufsichtsrat der CWH vor:

Vertreter/in der GGG	- Frau Roswitha Kurth
Vertreter/in der GGG	- Herrn Tilo Keller

3. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, wählt der Stadtrat widerruflich die u. g. Person durch Mehrheitswahl nach § 39 Abs. 7 SächsGemO und schlägt diese der Gesellschafterversammlung der Chemnitzer Wohn- und Heimstätten-Gesellschaft mbH (CWH) zur Bestellung in den Aufsichtsrat der Chemnitzer Wohn- und Heimstätten-Gesellschaft m.b.H. (CWH) vor:

Stadtratsmitglied	
-------------------	--

Begründung:

An der Chemnitzer Wohn- und Heimstätten-Gesellschaft m.b.H. (CWH) sind die Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG) und private Gesellschafter (6,73 %) beteiligt. Somit ist die Stadt Chemnitz über die GGG mittelbar an der CWH beteiligt.

Bisheriger Aufsichtsrat

Die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz wurde durch die am 26.05.2019 stattgefundenen Kommunalwahlen zum 31.05.2019 beendet. Die Konstituierung des neu gewählten Stadtrates erfolgte in seiner Sitzung am 21.08.2019.

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der CWH richtet sich die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder nach der Amtszeit des Aufsichtsrates der Muttergesellschaft GGG. Die Amtszeit des Aufsichtsrates der GGG ist wiederum an die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden.

Aus diesem Grund endet die Mitgliedschaft der bislang gewählten und widerruflich bestellten Aufsichtsratsmitglieder

- Frau Roswitha Kurth (Hauptabteilungsleiterin Betriebswirtschaft, Kreditmanagement und Personal-Vertreterin der Gesellschafterin GGG)
- Herrn Tilo Keller (Abteilungsleiter Betriebswirtschaft Stadtverwaltung Chemnitz auf Vorschlag der Gesellschafterin GGG)
- Herrn Sven Sturmhöfel (Vertreter der privaten Anteilseigner)
- Herrn Wolfgang Höhnel (Stadtrat, Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP)

im Aufsichtsrat der CWH. Eine Abberufung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist daher nicht notwendig.

Seitens der Rechtsaufsichtsbehörde wurde im Sinne einer stärkeren Überwachung der Geschäftsführungen von mittelbaren kommunalen Beteiligungen („Enkelgesellschaften“) empfohlen, die Aufsichtsratsmitglieder mittelbarer Beteiligungen entsprechend dem Entsendungsrecht der Muttergesellschaft durch den Stadtrat wählen und abberufen zu lassen.

In Bezug auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrates spiegelt sich bei den städtischen Enkelgesellschaften die Gesellschafterstruktur wider. In den Aufsichtsräten der Enkelgesellschaften sind daher i. d. R. Mitarbeiter der Geschäftsführung/leitende Mitarbeiter der Muttergesellschaft, z. T. Arbeitnehmervertreter der Enkelgesellschaft sowie ggf. Vertreter der weiteren Anteilseigner tätig. Damit kann eine betriebswirtschaftlich sinnvolle enge Anbindung der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft abgesichert werden, zumal die Tochterunternehmen (= städtische Enkelgesellschaften) im Regelfall im Aufgabenbereich der bzw. direkt für die Mutterunternehmen (= städtische Tochtergesellschaften) tätig werden.

Über die jeweiligen Ergebnisse der GGG-Tochtergesellschaft „CWH“ wird der Aufsichtsrat sowie der Gesellschaftervertreter der Muttergesellschaft regelmäßig unterrichtet. Auch im jährlichen Beteiligungsbericht der Stadt werden wichtige Kennziffern abgebildet.

Neue Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der CWH besteht nach § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt **vier** Mitgliedern. Bisher wurde der Aufsichtsrat entsprechend der Beteiligungsstruktur durch von den Gesellschaftern entsandte Personen besetzt.

Aus den gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Vorschriften, der bisherigen Handhabung und o. g. Vorschlag würde sich somit folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates ergeben:

- **zwei von der Muttergesellschaft Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG) vorgeschlagene Vertreter,**
- **eine weitere vom Stadtrat zu wählende und widerruflich zu bestellende Person,**
- **ein Vertreter der privaten Anteilseigner.**

Auf folgende Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung ist explizit hinzuweisen:

Gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** dürfen als Mitglieder des Aufsichtsrates nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen (Sächs. Amtsblatt 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

Bestellung

Die SächsGemO geht davon aus, dass über die Bestellung der Vertreter in die Aufsichtsräte in der Regel **Einigung** erzielt wird (siehe Beschlusspunkt 1).

Durch die GGG werden

- Frau Roswitha Kurth (Hauptabteilungsleiterin Betriebswirtschaft, Kreditmanagement und Personal) und
- Herr Tilo Keller (Abteilungsleiter Betriebswirtschaft Stadtverwaltung Chemnitz auf Vorschlag der Gesellschafterin GGG)

als Vertreter der GGG in den Aufsichtsrat der CWH vorgeschlagen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die der Gesellschafterversammlung vorzuschlagenden Vertreter im Aufsichtsrat der CWH durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt (siehe Beschlusspunkte 2 und 3).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.